

Nach einer kurzen Erläuterung der Verwaltung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2016 vom 17. 08. 2015 ohne Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 138.366 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 17. 08. 2015 wird verwiesen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01. 01. 2016:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr	4,82 Euro/m ³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	2,54 Euro/m ³
- Kleinkleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	2,32 Euro/m ³
- Kleinkleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Bögruben)	0,56 Euro/m ³ und 81,00 Euro/ Abfuhr
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben	3,48 Euro/ m ³ und 81,00 Euro/ Abfuhr

Niederschlagswassergebühren
für abflusswirksame Flächen

- bis 50 m ²	36,72 Euro,
- von 51 m ² bis 100 m ²	96,96 Euro,
- von 101 m ² bis 150 m ²	150,12 Euro,
- von 151 m ² bis 200 m ²	207,00 Euro,
- von 201 m ² bis 250 m ²	263,64 Euro,
- von 251 m ² bis 300 m ²	321,96 Euro,
- von 301 m ² bis 350 m ²	378,72 Euro,
- von 351 m ² bis 400 m ²	438,84 Euro,
- von 401 m ² bis 450 m ²	496,44 Euro,
- von 451 m ² bis 500 m ²	560,88 Euro,
- über 500 m ²	1,17 Euro/m ² .

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 17. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammabfuhrsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10. 12. 1999.